



Antrag zur Aufnahme als Mitglied im Silver-Crow e. V.

Hiermit bitte ich um Aufnahme als Mitglied im Silver-Crow e.V.

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Vereinsbeiträge: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- a.) Ab dem **18ten** Lebensjahr beträgt der Vereinsbeitrag **jährlich 30,00 Euro.**
b.) Vom **16ten** bis zum **17ten** Lebensjahr beträgt der Vereinsbeitrag **jährlich 15,00 Euro.**
c.) Vom **12ten** bis zum **15ten** Lebensjahr beträgt der Vereinsbeitrag **jährlich 10,00 Euro.**

Ich verpflichte mich hiermit, den für mich zutreffenden Beitrag jährlich, zu Beginn des Jahres in dem er fällig ist, ohne eine weitere Aufforderung seitens des Vereins auf das nachfolgende Konto zu überweisen, bzw. es dem Kassenwart auf eine andere Art zukommen zu lassen. Halbjährliche Zahlung oder Zahlung auf Raten ist nach vorheriger Absprache mit dem Kassenwart ebenfalls möglich.

Bank: Sparkasse Minden-Lübbecke
BLZ: 490 501 01
Konto: 23 003 973
Kontoinhaber: Silver-Crow e.V.
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag, Jahr und Name des Mitgliedes

Mit meiner Unterschrift (bzw. Unterschrift des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen), bestätige ich die hier angegebenen Daten, des weiteren bestätige ich, dass ich die Satzung des Silver-Crow e.V., sowie die Staffelnung der Mitgliedsbeiträge zur Kenntnis genommen habe, und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

: Ja, ich bin damit einverstanden, das mein Name und meine Anschrift an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden darf, und ebenfalls auf der Silver-Crow Website in der Mitglieder-Datenbank eingepflegt wird (beides auf Anfrage beim Vorstand).

Ort _____ / Datum _____ Unterschrift _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter bei Minderjährigen

Mitteilung an den Antragsteller

Über diesen Antrag wird umgehend entschieden und es erfolgt eine schriftliche oder mündliche Benachrichtigung über die Aufnahme, bzw. ggf. auch Ablehnung als Vereinsmitglied des Silver-Crow e.V.. Sollten sich die von Dir oben genannten Daten ändern, bitten wir Dich um sofortige Benachrichtigung.

1. Vorsitzende
Jessica Knödgen
☎0 5742/50 19 815
e-mail:
jessica.knoedgen@silver-crow.de

2. Vorsitzende
Sandra König
☎0 5771/91 77 67
e-mail:
sandra.koenig@silver-crow.de

Kassenwart
Ulrich Köster
☎0 57 42/70 09 67
e-mail:
ulrich.koester@silver-crow.de

Bankverbindung
Sparkasse Minden-Lübbecke
BLZ: 490 50 101
Konto: 23003973

Beitragsordnung Silver Crow e.V.

- 1) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 30 Euro für Volljährige und 15 Euro für Jugendliche. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig.
- 2) Der regelmäßige Beitrag für korporative Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart.
- 3) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig, gerundet auf volle Monate, erhoben.
- 4) Nach einmonatiger Fälligkeit des Betrages erfolgt eine Zahlungserinnerung. Sollte innerhalb der dort angegebenen Frist von 4 Wochen nicht gezahlt werden, erfolgt die erste Mahnung, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus auch eine Mahngebühr von 2,50 EUR enthält. Wiederum nach 4 Wochen erfolgt die zweite Mahnung, mit weiteren 2,50 EUR Mahngebühren und schließlich die dritte Mahnung, die 4 Monate nach dem eigentlichen Zahlungstermin erfolgt, mit zusätzlichen 10 EUR Mahngebühren.
- 5) Bei Zahlungsunfähigkeit eines Vereinsmitgliedes kann nach Absprache mit dem Kassenwart eine individuelle Regelung getroffen werden. Grund für eine solche Regelung kann z.B. Arbeitslosigkeit sein.

Satzung des Silver Crow e. V.

Abschnitt I – Bestimmungen gemäß § 57 BGB

§ 1 – Name des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Silver Crow e. V. – Verein für Phantasie und Mittelalter“.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Sitz des Vereins und Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Preußisch-Oldendorf.
- (2) Der Gerichtsstand ist Lübbecke.

§ 3 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des mittelalterlichen und historischen Brauchtums, insbesondere im Bereich des Live-Rollenspiels, sowie die Förderung des phantasievollen und kreativen Handelns und Denkens.

Abschnitt II – Bestimmungen gemäß § 58 BGB

§ 4 – Eintritt in den Verein

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) ¹Der Beitritt ist schriftlich zu Händen des Vorstands zu beantragen. ²Über die endgültige Aufnahme, sowie Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Das Mindestalter für einen Beitritt in den Verein ist 14 Jahre. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. ³Die Altersgrenze entfällt, solange ein gesetzlicher Vertreter Mitglied im Verein ist.
- (4) Mit Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich der Antragssteller zur Einhaltung von Satzung und Beitragsordnung.
- (5) Wer Antrag auf Beitritt stellt, muss ein Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele haben.

§ 5 – Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
 - (3) Ein Mitglied kann förmlich ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so bestimmt.
- (4) ¹Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn gewichtige Gründe vorliegen. ²Diese Gründe können insbesondere sein:

1. Verstöße gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen
 2. Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (5) Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 – Beiträge

- (1) Mitglieder sind grundsätzlich Beitragspflichtig.
- (2) Genaueres bestimmt die Beitragsordnung.
- (3) ¹Personen, die nicht zwangsläufig Mitglieder im Verein sein müssen, sich aber um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 7 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Funduswart
5. die Kassenprüfer

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. ²Sie soll möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. ³Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder die Vereinsinteressen es erfordern. ⁴Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen von zwei Monaten nach, so können sich die verlangenden Mitglieder vom zuständigen Amtsgericht dazu ermächtigen lassen, diese selbst einzuberufen.
- (2) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mit Frist von 4 Wochen, in dringenden Fällen mit Frist von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Die Ladung ergeht an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- (3) Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, so fern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. ²Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. ³Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt durch Zuruf, Stimmzettel oder per Handzeichen die Mitglieder des Vorstands oder setzt diese ab und erteilt ihnen Entlastung. ²Sie wählt des Weiteren die Mitglieder des Beirats, die Kassenprüfer und den Funduswart. ³Über die Art der Abstimmung entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Sie entscheidet über
 1. die Beitragsordnung
 2. den Ausschluss von Mitgliedern
 3. die Auflösung
 4. die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (7) Eine Neubesetzung des Vorstands, Satzungsänderungen, sowie eine Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

- (8) ¹Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auch Beschlüsse und Wahlen beurkundet. ²Das Protokoll muss den Mitgliedern binnen 6 Monaten zugänglich gemacht werden. ³Einsprüche gegen dieses ist nur binnen eines Monats nach Zugang zu erheben. ⁴Der Zeitpunkt des Zugangs wird grundsätzlich 3 Werktage nach dem Postausgang beim Vorstand vermutet.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) ¹Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr in einzelnen Wahlgängen ins Amt gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Sie bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wurde oder diese Wahl unmittelbar bevorsteht.
- (5) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder bestimmt werden.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Ersatz bestellen.
- (7) ¹Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in der Vorstandssitzung, zu der er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift erfolgt. ²Die Niederschrift kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
- (8) ¹Der Vorstand legt am Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor, aus dem die geschätzten Ein- und Ausgaben, sowie die derzeit vorhandenen Vereinsmittel hervorgehen. ²Daraus ergibt sich das Budget des Vorstandes für das kommende Jahr. ³Sollte das Budget durch den Vorstand überschritten werden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Beirates notwendig.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Der Beirat

- (1) ¹Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr ins Amt gewählt. ²Nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in den Beirat gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist abhängig von der Zahl der Vereinsmitglieder. ²Es gilt folgende Staffel:
1. Bis einschließlich 24 Mitglieder: 2 Personen
 2. Ab 25 Mitgliedern: 3 Personen
 3. Ab 50 Mitgliedern: 5 Personen
 4. Ab 100 Mitgliedern: 7 Personen
- (3) Der Beirat hat folgende Befugnisse:
1. Einfordern einer Bilanz vom Kassenwart
 2. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Beirates kann dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand oder eines oder mehrere Mitglieder grobe Verstöße gegen die Satzung begehen.
 3. Satzungsänderungen muss der Beirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmen.
 4. Der Beirat unterstützt die Arbeit und prüft die Entscheidungen des Vorstands in Hinsicht auf Einklang mit dessen Zielen und Aufgaben.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 – Die Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf ein Jahr in das Amt. ²Wiederwahl ist nicht zulässig. ³Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) ¹Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäfte des Vereins. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit, sowie die satzungsgemäße und rechnerische Richtigkeit. ³Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt den Kassenprüfern eine Geschäftsordnung.

§ 12 – Der Funduswart

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied auf ein Jahr in das Amt des Funduswarts. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Funduswart ist insbesondere zuständig für die Pflege, die Inventarisierung, sowie Verleih und Rücknahme der Fundusgegenstände.
- (3) Der Funduswart handelt nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

Abschnitt III – Sonstige Regelungen

§ 13 – Änderung von Satzung und Zweck des Vereins

¹Eine Änderung sowohl der Satzung als auch des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. ²Der Beirat muss diesen Änderungen mit drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmen.

§ 14 – Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen
- (2) Eine Durchgriffshaftung ist nicht möglich.

Abschnitt IV – Vereinsauflösung

§ 15 – Automatische Auflösung

Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 3 fällt.

§ 16 – Vereinsauflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt.
- (2) ¹Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9, Abs. 2 einzuberufen. ²Die Ladung hierfür muss mit einer Frist von 4 Wochen ergehen, die Frist von 2 Wochen darf nicht genutzt werden.

§ 17 – Liquidatoren

Die Abwicklung des Vereins ist Aufgabe des Vorstands, der zuletzt im Amt war.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 18 – Eintragung

- (1) ¹Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen. ²Alle Änderungen der Satzung oder der Besetzung des Vorstands sind diesem anzuzeigen.
- (2) ¹Er soll umgeschrieben werden in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke. ²Mit Datum der Umschreibung ändert sich Abs. 1 entsprechend, dieser Absatz wird gestrichen.

§ 19 – Leihe durch den Verein

¹Es besteht die Möglichkeit, dem Verein Material kostenlos zur Verfügung zu stellen, was durch eine vom Vorstand ausgestellte Quittung festgehalten wird. ²Bei etwaigen Schäden an diesem Material ist kein Ersatzanspruch an den Verein möglich, es sei denn, der Schaden ist mutwillig geschehen. ³In diesem Fall ist der Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen.

Zuletzt geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 18. Februar 2012